

Verordnung über Bewilligungs- und Kontrollgebühren im Abfallwesen

Vom 8. Mai 2007

GS 36.0104

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ und § 5 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987² beschliesst:

§ 1 Bewilligungsgebühren

¹ Für die Erteilung von Betriebsbewilligungen bei Abfallanlagen gemäss § 27 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991³ gelten folgende Gebühren:

- a. für kleine, technisch einfache Anlagen mit wenigen Abfallkategorien 800 Fr.
- b. für mittelgrosse, technisch durchschnittlich ausgestattete Anlagen mit mehreren Abfallkategorien 1200 Fr.
- c. für grosse oder technisch komplexe Abfallanlagen mit umfangreichem Materialkatalog sowie für Anlagen mit neuen Technologien 1800 Fr.

² Für die Erteilung der Errichtungsbewilligung bei Deponien gemäss Artikel 21 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990⁴: 2500 Fr.

§ 2 Kontrollgebühren

¹ Für die Kontrolle von Abfallanlagen, welche eine Betriebsbewilligung gemäss § 27 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991⁵ benötigen, gelten folgende Gebühren:

- a. für kleine, technisch einfache Anlagen 200 Fr.
- b. für mittelgrosse, technisch durchschnittlich ausgestattete Anlagen 500 Fr.
- c. für grosse oder technisch komplexe Abfallanlagen sowie für Anlagen mit neuen Technologien 900 Fr.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 29.492, SGS 310

³ GS 30.787, SGS 780

⁴ SR 814.600

⁵ GS 30.787, SGS 780

² Für Kontrollen der Abfallbewirtschaftung bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die sich einer für die Branche geltenden Vollzugsvereinbarung nicht anschliessen, werden Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen erhoben.

§ 3 Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen

Für den Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen werden Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen erhoben.

§ 4 Gebührenerhöhung

¹ Die Gebühren gemäss § 1 und § 2 Absatz 1 werden entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand erhöht, wenn:

- a. der für die Bearbeitung eines Gesuches nötige Aufwand den mit der Bewilligungsgebühr abgegoltenen Aufwand wesentlich übersteigt,
- b. Arbeiten wegen mangelhafter Unterlagen des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wiederholt oder selbst erledigt werden müssen,
- c. der effektive Kontrollaufwand den mit der Kontrollgebühr abgegoltenen Aufwand wesentlich übersteigt.

² Der zusätzliche Zeitaufwand wird zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenreduktion

¹ Für die Änderung oder die Erneuerung von Bewilligungen wird die Hälfte der Bewilligungsgebühr gemäss § 1 erhoben.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter § 4.

§ 6 Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche

¹ Für Gesuche, die abgelehnt werden, wird die ganze Bewilligungsgebühr erhoben.

² Wird ein Gesuch vor Erteilung der Bewilligung zurückgezogen, so kann der effektive Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Erfolgreiche Kontrollen, Nachkontrollen

¹ Können Kontrollen auf Grund des Verhaltens der Kontrollierten nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, wird die ganze Kontrollgebühr in Rechnung gestellt.

² Bei Beanstandungen, Sanierungs- oder Räumungsverfügungen wird der Zeitaufwand für die Nachkontrollen zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

§ 8 Sachauslagen und Laboruntersuchungen

Sachauslagen und Laboruntersuchungen werden nach dem effektiven Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 9 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Fälligkeit zur Bezahlung der Gebühren tritt 30 Tage nach der Rechnungsstellung ein.

² Nach Eintritt des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

³ Die Mahngebühren betragen ab der zweiten und für jede weitere Mahnung 60 Fr.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. September 1993¹ über Bewilligungsgebühren für Abfallanlagen wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Liestal, 8. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 31.356, SGS 427.11